

Sie wollen Ihr Lager sicherer machen?

Bauen Sie auf unsere Kompetenz bei der Regalinspektion.

JUNGHEINRICH
Machines. Ideas. Solutions.





Inhalt

Ihr Lager unterliegt starker Beanspruchung? Beugen Sie Beschädigungen vor – mit den richtigen Maßnahmen.	4
Sind Ihre Lagereinrichtungen inspektionspflichtig? Das müssen Sie dabei beachten.	6
Sie wollen Kompetenz und Know-how? Unsere Regalinspektoren sind verbandsgeprüft.	9
Was tun bei einer festgestellten Beschädigung? So handeln Sie auf der rechtlich sicheren Seite.	10



09
DUNGSHEINRICH

DUNGSHEINRICH

Ihr Lager unterliegt starker Beanspruchung?

Beugen Sie Beschädigungen vor – mit den richtigen Maßnahmen.

Wie sicher ist Ihr Lager?

Die Produktivität Ihres Unternehmens wird wesentlich durch die Lagerhaltung innerhalb der Logistikkette beeinflusst. Daraus resultieren wachsende Ansprüche an Ihre Regalanlage. Durch erhöhte Umschlagleistung steigt jedoch auch das Risiko eventueller Beschädigungen. Beugen Sie dem vor!

Wir möchten Ihnen mit diesem Leitfaden helfen, Ihre Regalanlage sicherer zu machen und sich gesetzeskonform zu verhalten. Zu diesem Zweck haben wir gesetzliche Rahmenbedingungen, Empfehlungen der Berufsgenossenschaft, aber auch normative Regelungen als Stand der Technik herangezogen.

Was Sie tun können

Damit es nicht zu Schäden – insbesondere zu Personenschäden – im Lager- und Archivbereich kommen kann, sollten Sie folgende Maßnahmen beachten:

Prävention

Unterweisen Sie Ihre Mitarbeiter. Damit stellen Sie korrektes Verhalten und Bedienen sicher.

Inspektion

Mittels regelmäßiger Kontrollen überwachen Sie den ordnungsgemäßen Zustand Ihrer Regalanlagen.

Instandsetzung

Werden Beschädigungen oder Fehlbedienungen festgestellt, müssen Sie diese umgehend beheben bzw. abstellen lassen.



Sind Ihre Lagereinrichtungen inspektionspflichtig?

Das müssen Sie dabei beachten.

Was sagt der Gesetzgeber?

Die Pflicht des Arbeitgebers zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen ergibt sich aus § 5 des Arbeitsschutzgesetzes. Die Gefährdungsbeurteilung wird durch die Betriebssicherheitsverordnung konkretisiert. Dort heißt es in § 4: „Der Arbeitgeber hat (...) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit den Beschäftigten nur Arbeitsmittel bereitgestellt werden, (...) bei deren bestimmungsgemäßer Benutzung Sicherheit und Gesundheitsschutz gewährleistet sind.“

In welchen Fällen Prüfungen erforderlich sind, wird in § 10 der Betriebssicherheitsverordnung geregelt: „Unterliegen Arbeitsmittel Schäden verursachenden Einflüssen, die zu gefährlichen Situationen führen können, hat der Arbeitgeber die Arbeitsmittel entsprechend den nach § 3 Abs. 3 ermittelten Fristen durch hierzu befähigte Personen überprüfen zu lassen.“

Inspektionspflicht für alle Regaltypen?

Nach Angaben der Berufsgenossenschaft gilt die Inspektionspflicht grundsätzlich für alle Arten von Regalen.

Dazu gehören:

- Palettenregale
- Fachbodenregale
- Mehrgeschossanlagen
- Kragarmregale
- Einfahr- und Durchfahrregale
- Durchlaufregale
- manuell verfahrbare Regale
- Archivregale

Welche Prüfungen sind regelmäßig erforderlich?

Für Regale ist die seit August 2009 gültige europäische Norm DIN EN 15635 (siehe www.din.de) anzuwenden. Die Norm weist ausdrücklich darauf hin, dass Regale nur für eine sorgfältige und richtige Benutzung ausgelegt sind. Es dürfen keine zusätzlichen Kräfte oder Stoßbelastungen eingeleitet werden, die beispielsweise durch Fehlbedienung entstehen. In Kapitel 9 der Norm werden vom Betreiber regelmäßige Kontrollen gefordert. Dabei wird zwischen der sofortigen Meldung, den Sichtkontrollen und den Experteninspektionen unterschieden:

Sofortige Meldung

Sämtliche Mitarbeiter müssen dem Sicherheitsbeauftragten festgestellte Schäden unverzüglich melden.

Sichtkontrollen

Die Sichtkontrollen sind durch unterwiesenes Personal wöchentlich durchzuführen. Es können jedoch auch andere Abstände gewählt werden, wenn diese durch eine Risikoanalyse ermittelt wurden. Ein formaler, schriftlicher Bericht ist aufzubewahren.

Experteninspektionen

In Abständen von maximal zwölf Monaten ist eine Inspektion von einer fachkundigen Person durchzuführen. Nach Angaben der Berufsgenossenschaft ist die fachkundige Person eine befähigte Person entsprechend der technischen Regel für Betriebssicherheit 1203.

Was zeichnet eine befähigte Person aus?

In der technischen Regel für Betriebssicherheit 1203 wird gefordert, dass die befähigte Person über Fachkenntnisse verfügen muss. Diese Fachkenntnisse muss sie durch eine abgeschlossene Berufsausbildung, durch Berufserfahrung sowie durch eine zeitnahe berufliche Tätigkeit im Umfeld der anstehenden Prüfung des Prüfgegenstands und eine angemessene Weiterbildung erworben haben. Ebenso darf die befähigte Person keinen fachlichen Weisungen unterliegen.

Service

Regalinspektion

gemäß BGR 234 und EN 15635



Nächste Prüfung

Hinweis: Die Prüfmarke ersetzt nicht das Inspektionsprotokoll.

Jungheinrich Vertrieb
Deutschland AG & Co. KG

Vertriebszentrum Nord
Niederlassung Hamburg
Schnackenburgallee 24
22525 Hamburg
Telefon 040 853243-0
www.jungheinrich.de

JUNGHEINRICH
Machines. Ideas. Solutions.



65-04-011-05 65
65-04-010-05 65
65-04-009-05 65

→
Ebene 04

BUNGENHUTCH

BUNGENHUTCH

Sie wollen Kompetenz und Know-how?

Unsere Regalinspektoren sind verbandsgeprüft.

Was haben Sie davon?

Unsere verbandsgeprüften Regalinspektoren erfüllen alle gesetzlichen Anforderungen. Zu den von der technischen Regel für Betriebssicherheit 1203 geforderten Fachkenntnissen zählen unter anderem:

Technische Kenntnisse über das konkrete Regalsystem inklusive aller Regalbauteile. Dazu gehört das Wissen über Abmaße, Tragverhalten und Kombinationsmöglichkeiten. Aber auch die Kenntnis über die ordnungsgemäße Montage und den ordnungsgemäßen Betrieb müssen vorhanden sein. Der Zugriff auf die statischen Berechnungen und die Kenntnis über die Grenzzustände sind zwingend erforderlich.

Ihre angemessene Weiterbildung erhalten unsere verbandsgeprüften Regalinspektoren durch eine mehrtägige Schulung mit einer Abschlussprüfung. Die Schulungsinhalte wurden vom Verband für Lagertechnik und Betriebs-einrichtungen sowie von führenden Instituten erarbeitet. Nur wer sein Fachwissen nachgewiesen hat, darf sich verbandsgeprüfter Regalinspektor nennen. Er muss sich durch einen Lichtbildausweis legitimieren und wird beim Verband namentlich geführt. Die Legitimation ist befristet auf fünf Jahre, welche nach einer erfolgreich durchgeführten Nachschulung um weitere fünf Jahre verlängert wird. Dies stellt sicher, dass sich das Know-how unserer verbandsgeprüften Regalinspektoren stets auf dem aktuellen Stand der Technik befindet.

Gehen Sie auf Nummer sicher!

Suchen Sie als Betreiber nach einer rechtssicheren Experteninspektion mit anschließender Instandsetzung des Regals, sind Sie mit unseren verbandsgeprüften Regalinspektoren auf der sicheren Seite, denn:

- Sie kennen sich mit allen Regelungen wie Normen, berufsgenossenschaftlichen Forderungen sowie mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen aus.
- Die Experteninspektion wird anhand eines standardisierten Inspektionsprotokolls systematisch durchgeführt. Dieses Protokoll wurde von Verbandsexperten erarbeitet.
- Selbst wenn technische Dokumentationen beim Betreiber nicht mehr vorliegen, hat unser verbandsgeprüfter Regalinspektor in der Regel dennoch Zugriff auf die entsprechenden Unterlagen.
- Nur der verbandsgeprüfte Regalinspektor hat Einblick in die statische Berechnung des vorhandenen Regals.
- Häufig sind die Layouts beim verbandsgeprüften Regalinspektor vorhanden und können unterstützend bei der Inspektion genutzt werden.
- Nur der verbandsgeprüfte Regalinspektor kann bei seinem technischen Back-Office jederzeit Informationen über mögliche sicherheitsrelevante Auswirkungen von Beschädigungen abrufen.
- Unser verbandsgeprüfter Regalinspektor kennt alle Originalbauteile und kann diese eindeutig identifizieren, um eine schnelle und korrekte Instandsetzung sicherzustellen.
- Durch das produktspezifische Fachwissen unseres verbandsgeprüften Regalinspektors werden überflüssige Fehleinkäufe verhindert.



Was tun bei einer festgestellten Beschädigung?

So handeln Sie auf der rechtlich sicheren Seite.

Maßnahmen im Schadensfall

Nach Forderung der Berufsgenossenschaft und nach der Norm DIN EN 15635 sind festgestellte sicherheitsrelevante Schäden am Regal sofort fachgerecht zu beseitigen. Dabei ist es egal, ob die Schäden vom Staplerfahrer, Lagerleiter oder verbandsgeprüften Regalinspekteur festgestellt wurden. So ist vorzugehen:

- Sofortige Meldung eines festgestellten Schadens an den Sicherheitsbeauftragten.
- Einleitung von Maßnahmen, um die Sicherheit zu gewährleisten.
- Anfertigung eines schriftlichen Berichts mit Aufbewahrungspflicht.
- Ursachenermittlung bei wiederholtem Auftreten von Schäden.
- Einführung eines Schadenkontrollverfahrens nach DIN EN 15635, Absatz 9.4.5.

Nicht alle Arten von Schäden werden in der Norm explizit genannt und beschrieben. Es ist daher von großem Vorteil, sich auf das Fachwissen unseres verbandsgeprüften Regalinspektors verlassen zu können.

Setzen Sie ausschließlich auf Originalteile

In Kapitel 9.7.1 der DIN EN 15635 steht: „(...) Reparaturen an beschädigten Bauteilen sind nicht zulässig, es sei denn, sie sind vom Lieferanten der Einrichtung genehmigt worden. (...)“

und weiter heißt es:

„(...) beschädigte Bauteile sollten nicht repariert, sondern ausgetauscht werden, denn mit kaltverformten Materialien ist eine effektive Qualitätskontrolle schwer zu bewerkstelligen. (...)“

Auch zu Änderungen am Regal ist in der DIN EN 15635 Folgendes in Kapitel 7 enthalten:

„Wenn eine Lagereinrichtung geändert wird, kann dies eine Änderung der Tragfähigkeit bewirken. Bei sämtlichen Änderungen ist der Lieferant oder ein geeigneter Fachmann zu Rate zu ziehen. Etwaige Empfehlungen sind zu befolgen, bevor Veränderungen durchgeführt werden. Änderungen sind nach den Anweisungen des Lieferanten durchzuführen, die folgende Punkte enthalten müssen:

- a) das Regal ist vor Änderungsarbeiten zu entladen;
- b) Ergänzungen oder Änderungen der Lagereinrichtung durch Schweißen oder Verschraubung sind nicht zulässig, es sei denn, der Lieferant der Einrichtung stimmt ausdrücklich zu;
- c) Hinweisschilder über zulässige Traglasten sind, soweit notwendig, nach allen Änderungen der Regalanordnung zu ändern; (...)“

Die oberste Bauaufsicht in Deutschland, das Deutsche Institut für Bautechnik, fordert in den bauaufsichtlichen Zulassungen für Regale unter Punkt 5, Bestimmung für Nutzung, Unterhalt und Wartung:

„(...) im Rahmen der in der DIN EN 15635 festgelegten Inspektionsintervalle sind die Regalkonstruktionen zu kontrollieren. Hierbei festgestellte Schäden sind gemäß DIN EN 15635, Abschnitt 9.7.3, zu beseitigen. Vorzugsweise sind beschädigte Bauteile durch Originalbauteile zu ersetzen. (...)“

Die Instandsetzung durch einen Austausch mit Originalteilen ist daher die sicherste Methode.



Der Verband LBE hat die Schulung „Verbandsgeprüfter Regalinспекteur“ mit führenden Instituten entwickelt.

Im Verband für Lagertechnik und Betriebseinrichtungen (LBE) sind seit 1966 die führenden Hersteller von Lagertechnik und Betriebseinrichtungen zusammengeschlossen. Seitdem setzt sich der Verband für die Sicherheit und Qualität der Produkte seiner Mitglieder ein. Auch Jungheinrich zählt zu ihnen.

ISO 9001 Zertifiziert sind die
ISO 14001 deutschen Produktionswerke
 in Norderstedt und Moosburg.

 Jungheinrich-Flurförderzeuge
entsprechen den europäischen
Sicherheitsanforderungen.

Jungheinrich
Vertrieb Deutschland AG & Co. KG

Am Stadtrand 35
22047 Hamburg
Telefon 0800 222 585858*

* Deutschlandweit kostenfrei

info@jungheinrich.de
www.jungheinrich.de

**JUNGHEINRICH**
Machines. Ideas. Solutions.